

Vom Tage der Einverleibung an ist das Gas in der Vorstadt Rottluff zu den in der Stadt Chemnitz geltenden Bedingungen und Preisen abzugeben. Alle mit der Gemeinde Rottluff geschlossenen früheren Verträge und Vereinbarungen über die Lieferung und Bezahlung von Gas, also die Verträge und Abkommen vom 6./28. Oktober 1919, 15. Oktober 1921, 25. Juli 1924 und 3. Oktober 1924 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Die elektrische Straßenbeleuchtung bleibt bestehen. Die Versorgung der Vorstadt Rottluff mit elektrischem Strom erfolgt ausschließlich durch das Chemnitzer Elektrizitätswerk und zwar zu den in der Stadt Chemnitz geltenden Bedingungen und Preisen.

Die in Rottluff vorhandene Spannung von 220 Volt bleibt für die jetzt angeschlossenen Anlagen bestehen, solange die Belieferung unmittelbar von der Sachsischen Elektrizitätsleistungs-Gesellschaft erfolgt.

Wird dagegen der Strom vom Elektrizitätswerk Chemnitz geliefert, so erfolgt der Einheitlichkeit wegen im allgemeinen die Einführung der Spannung von 120 Volt für Licht und Kraft.

Der hierdurch notwendige Umtausch der in vorhandenen Anlagen angeschlossenen Stromverbrauchsgegenstände erfolgt auf Kosten des Elektrizitätswerkes, ebenso die durch die Spannungsänderung etwa notwendig werdende Änderung oder Erneuerung der Hauszuleitungen.

Die Gemeinde Rottluff stellt den zum Bau des Leitungsnetzes (von Masten oder Stäben) sowie zur Ausstellung von Transformatorenhäusern erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung und leistet zu diesen Arbeiten weitgehendste Unterstützung.

§ 10.

In der Vorstadt Rottluff ist in Verbindung mit der Spar- und Wirofasse eine Steuerannahmestelle zu errichten, die vor Ablauf von 10 Jahren nicht eingezogen werden darf.

Die Stadtgemeinde Chemnitz wird in Rottluff einen Briefkasten zum Einwerfen von Schriftstücken, die für städtische Behörden bestimmt sind, anbringen lassen, auch wird sie bei öffentlichen Wahlen in dem Stadtteil Rottluff mindestens eine Wahlstelle einrichten.

§ 11.

Die Straßenpolizeiordnung der Stadt Chemnitz vom 29. März 1886 mit den Nachträgen vom 14. Mai 1887 (§ 52 a) und vom 28. Juni 1889 (§ 42 Abs. 2, § 60 a) tritt in der Vorstadt Rottluff mit der Maßgabe in Kraft, daß

1. die Bestimmungen der §§ 4 bis 8, die Reinigung der Straßen usw. betreffend, und § 18 nur insoweit Geltung erlangen, als durch Bordsteine oder Kerne abgegrenzte Fußwege vorhanden sind;
2. für die Vorstadt Rottluff in § 45 nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a des Inhalts eingeschaltet wird:

„Von vorstehender Vorschrift sind Aderführen, worunter alle führen nach und von dem Ader, mithin insbesondere auch Dünger- und Ernteführen zu verstehen sind, ausgenommen“.

3. die Vorschrift in § 73 auf die Abfuhr der im eigenen Landwirtschaftsbetriebe gewonnenen und in diesem zu verwendenden Dünger- und Jauchemassen und die Vorschriften in § 89 auf das Treiben der zu Landwirtschaftsbetrieben gehörigen Herden nach und von der Weide keine Anwendung erleiden.“

In der Vorstadt Rottluff tritt weiter nach der Einverleibung die Verkehrsordnung der Stadt Chemnitz vom 25. Februar 1925 in Kraft.

Eine sogenannte Straßeneinigungsabgabe oder Kapitalentschädigung für die Übernahme der Straßen- und Wegereinigung durch die Stadtgemeinde Chemnitz darf von den Anliegern der im Flurbezirk Rottluff zur Zeit der Einbeziehung vorhandenen Straßen und Wege und an solchen Straßen, die innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Einbeziehung gebaut werden, erst nach Ablauf von 5 Jahren, von der Einverleibung ab gerechnet, erhoben werden, vorausgesetzt, daß auch für die anderen Stadtteile von Chemnitz solche Bestimmungen erlassen werden.

Die Reinigung, Instandhaltung und Bespritzung der Straßen hat in dem künftigen Stadtteil Rottluff nach den in der Stadt Chemnitz geltenden Grundsätzen zu geschehen.

§ 12.

Das Ortsgesetz über die Düngerabfuhr der Stadt Chemnitz sowie die Gebührenordnung für die Abfuhr treten für die Vorstadt Rottluff frühestens 15 Jahre nach der Eingemeindung in Kraft.

§ 13.

Das Ortsgesetz über die gesetzte Müllabfuhr in Chemnitz sowie die Gebührenordnung für die Müllabfuhr treten für die Vorstadt Rottluff frühestens 10 Jahre nach der Eingemeindung in Kraft. Bis dahin gelten für die Beseitigung von Abfällen dieselben Grundsätze wie für die nicht an den Abfuhrzwang angeschlossenen Stadtgebiete. Vor Einführung des Müllabfuhrzwanges ist es dem Erreichen der Abteilung für das Abfuhrwesen überlassen, ob sie Anträgen auf freiwilligen Anschluß einzelner Grundstücke an die geregelte Müllabfuhr entsprechen will. Neue Abhegruben dürfen künftig in der Vorstadt Rottluff nicht errichtet werden. Für neu bebauten Grundstück gilt § 35,6 des Ortsgezes über die Bebauung der Grundstücke in der Stadt Chemnitz, wonach zur Aufbewahrung des Mülls feuerfeste, bedekte Behältnisse aufzustellen sind.

§ 14.

Das Statut über die Einführung des Schlachtzwanges in Chemnitz vom 28. Mai 1883 mit Nachtrag vom 2. März 1907 tritt für die Vorstadt Rottluff, vorbehältlich der Feststellung des gemäß § 6 dieses Statutes für den Fall der Benutzung bestehender Privatschlachterei von der Stadtgemeinde Chemnitz zu leistenden Schadenerhöhung, mit dem Tage der Eingemeindung in Kraft. Die Erhöhungsprüfung der vorgenannten Art sind bei deren Verluste binnen einem halben Jahre nach erfolgter Eingemeindung beim Rat der Stadt anzumelden.

Vorbehältlich ministerieller Genehmigung dürfen noch auf die Dauer von 10 Jahren Hausschlachtungen an 2 von der Direktion des städtischen Schlacht- und Viehhofes bestimmten Wochentagen in der Vorstadt Rottluff vorgenommen werden. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie die Trichinenbeschau dieser Tiere findet durch Personal des städtischen Schlacht- und Viehhofes zu den dort geltenden Gebühren statt.

Die Tötung und Ausweidung der notzuschlachtenden Tiere kann in Rottluff erfolgen. Die notgeschlachteten Tiere sind jedoch mit allen ihren Organen unmittelbar nach der Schlachtung zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Untersuchung nach dem Schlachthofe zu bringen.

Das während der 10 Jahre in der Vorstadt Rottluff anfallende nichtbankwürdige Fleisch aus Hausschlachtungen ist den Bewohnern dieser Vorstadt zugängig zu machen. Zu diesem Zweck ist das Freibanklokal im jetzigen Gemeindeamt beizubehalten.

Die Beseitigung des beim Schlachten entstehenden Abfalls darf innerhalb derselben Frist in der zur Zeit der Einverleibung üblichen Weise weiter erfolgen, soweit nicht berechtigte Beschwerden eine Änderung nötig macht.

Die Stadtgemeinde Chemnitz wird dafür einzutreten, daß die Schlachtereierneinnahme auf die Dauer von 10 Jahren weiter bestehen bleibt.

§ 15.

Alle zur Zeit der Einbeziehung in Rottluff bestehenden baulichen Zustände, z. B. bei Wohnräumen, Vergnügungs- und Arbeitshäusern, Abort- und Stallanlagen, Dünger- und Jauchengruben sollen vom Rat der Stadt Chemnitz nicht beanstanden werden, solange nicht begründete Beschwerden erhoben werden oder landes- und reichsgesetzliche Bestimmungen zu einem Einschreiten zwingen.

§ 16.

Die Stadtgemeinde Chemnitz muß in der künftigen Vorstadt Rottluff für Herstellungen an den am Tage der Eingemeindung bestehenden öffentlichen Straßen, Wegen, Flusläufen und Brücken auf die nächsten 15 Jahre jährlich mindestens den Betrag von 30.000.— Mark aufwenden. Hierin ist nur die gewöhnliche Unterhaltung der vorhandenen

Straßen und Wege sowie deren Reinigung, Bespritzung und Verdümmung von Schnee zu verstehen. Bei Pflasterung von Fußwegen und Straßen, die zur Zeit der Einbeziehung schon vorhanden sind, wird die Stadt die Anlieger nicht heranziehen. Soweit bei Straßenneubauten die Befestigung in Pflaster erfolgt, werden die Anlieger nur zu den Kosten herangezogen werden, die der Ausbau als Schotterstraße verursacht hätte. Soweit eine künftig zu erlassende Straßenbauordnung für das ganze Stadtgebiet andere Bestimmungen treffen sollte, hat es bei diesen sein Bewenden.

§ 17.

Die Stadt Chemnitz hat zwischen dem Stadtteil Rottluff und der Gemeinde Schönau innerhalb eines Jahres nach der Einverleibung einen Verbindungs weg zu schaffen und zwar durch:

1. Ausbau des Weges von der Bahnhofstraße zur Kriegersiedlung als Fahrweg und Anlegung eines Fußweges,
2. Ausbau des Weges von der Kriegersiedlung nach dem Harthweg als Fußweg,
3. Ausbau des Harthweges bis zur Schönauer Grenze als Fußweg und
4. Ausbau des Weges, der vom Harthweg nach dem Hödericht auf die Hofer Staatsstraße führt, als Fußweg,

vorangegestellt, daß von den Anliegern die Gelände freien für die Gräben kostenlos überlassen und keine Schwierigkeiten wegen der Ableitung der Tageswässer bereitet werden.

Die Stadtgemeinde Chemnitz hat innerhalb von 5 Jahren nach der Einverleibung anschließend an die Fahrbahn der Limbacher (Dorf-) Straße in gesamter Länge, soweit nicht unüberwindbare Hindernisse die Ausführung teilweise unmöglich machen, einen erhöhten Fußweg anzulegen. Die Ausführung des Fußweges zwischen der Eisenbahnüberführung und der Pleißebachbrücke ist sofort nach der Einverleibung in Angriff zu nehmen.

Die Pflasterung der durchgehenden Hauptstraßen ist stedenweise vorzunehmen, verteilt auf mindestens 6 Jahre. Mit der ersten Ausführung ist in 5 Jahren nach der Einverleibung zu beginnen.

Die Stadt verpflichtet sich, die Verhandlungen wegen Freigabe der sogenannten Oststraße für den öffentlichen Verkehr tatkräftig fortzuführen.

§ 18.

Die Befestigung der Fußwege mit Granitplatten oder mit dem sonst vorgeschriebenen Belag soll in dem künftigen Stadtteil Rottluff bis nach Ablauf von 10 Jahren nach der Einbeziehung den Anliegern gestundet werden. Bei Neubauten kann jedoch diese Befestigung auch vor Ablauf dieser Frist gefordert werden.

§ 19.

Nach Durchführung der Beschleunigung ist in der Vorstadt Rottluff an der Altendorfer Grenze eine Bedürfnisanstalt für beiderlei Geschlecht zu errichten.

§ 20.

Die Stadtgemeinde Chemnitz wird sobald als möglich eine Straßenbahnverbindung mit dem Stadtteil Rottluff einrichten und zwar dergestalt, daß das bisher bis zur Straßenbahn-Wagenhalle Altendorf liegende Gleis bis unmittelbar hinter die Eisenbahnüberführung verlängert wird und das neue Gleisende auf dem südlich der Limbacher Straße befindlichen Wiesengrundstück dicht neben der Straße zu liegen kommt.

§ 21.

Der Rat der Stadt wird dahin wirken, daß die Postagentur Rottluff in ein Postamt 3. Klasse umgewandelt und bis dies geschehen ist, für eine bessere Postbestellung gesorgt wird und daß die Ortsfrankatur Chemnitz in der Vorstadt Rottluff eine Meldestelle beibehält.

§ 22.

Die Bezirkshebamme Schade wird in den Dienst der Stadtgemeinde Chemnitz übernommen. Ihr stehen unter Anerkennung der Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit in Rottluff die gleichen Ansprüche auf Gewährung von Ruhegehalt wie den jetzt in der Stadt Chemnitz tätigen Hebammen zu. Sie behält